

Bekanntmachung „Innovationsprofessuren 2025“

1 Zweck der Spende, Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Spende

Das Ziel der Bekanntmachung ist es, im Ausland tätige Spitzenwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler aus besonders technologisch, wirtschaftlich oder strategisch relevanten Forschungsfeldern auf Professuren an nordrhein-westfälischen Universitäten zu berufen und dadurch die Profile der aufnehmenden Universitäten und die Wissenschafts- und Forschungslandschaft Nordrhein-Westfalens insgesamt zu stärken.

Gefördert werden Professuren, deren Forschungsprogramme auf die Bewältigung zentraler Herausforderungen bei Klima, Rohstoffunabhängigkeit, technologischer Souveränität, Gesundheit, Sicherheit und Resilienz einzahlen und somit Wohlstand, Wohlergehen und Wettbewerbsfähigkeit in Nordrhein-Westfalen stärken können. Besonders relevante Forschungsfelder hierzu sind unter anderem:

- Gesundheitsforschung, Krebsforschung und personalisierte Medizin
- Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsforschung sowie Kreislaufwirtschaft
- Sicherheits- und Verteidigungsforschung sowie Cybersicherheit
- Luft- und Raumfahrt
- Materialforschung

sowie die Schlüsseltechnologien

- KI
- Quantentechnologien
- Mikroelektronik
- Biotechnologie und Bioökonomie
- Energieerzeugung, -übertragung und -speicherung
- Mobilität der Zukunft

Es sollen solche Professuren gefördert werden, die aufgrund ihrer Spezialisierung oder des Forschungsprogramms eine besondere Transferrelevanz erwarten lassen.

Damit die Forschungsergebnisse ihren Nutzen in der Gesellschaft entfalten können, ist bei der Gestaltung des Forschungsprogramms zu berücksichtigen, welche Anknüpfungspunkte die Themengebiete an die aktuellen gesellschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Herausforderungen haben und wie der Transfer der Forschung in die Gesellschaft und Wirtschaft gelingen kann.

Zur Entfaltung des vollen Innovationspotentials sollen insbesondere solche Professuren unterstützt werden, die an der aufnehmenden Universität auf ein bestehendes wissenschaftlich starkes Umfeld in der jeweiligen Fachdisziplin treffen oder ein solches mit der aufnehmenden Universität mitbegründen können.

1.2 Rechtsgrundlage

Die NRW.BANK vergibt eine zweckgebundene Spende auf Grundlage der „Richtlinien zum Gesellschaftlichen Engagement sowie anderer Leistungen“ gemäß Beschluss der NRW.BANK vom 30.06.2025.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Spende besteht nicht, vielmehr entscheidet die NRW.BANK aufgrund der durch die „Richtlinien zum Gesellschaftlichen Engagement sowie anderer Leistungen“ statuierten Leitsätze nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ergeht auf der Basis der Förderempfehlung des MKW, die durch eine Auswahljury vorbereitet wird (vgl. 6.4).

2 Gegenstand

Gefördert wird die Einrichtung einer W3-Professur inkl. der Ausstattung mit Personal, Sachausgaben, Reisemitteln und Investitionen.

3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Universitäten in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gem. §1 Abs. 2 HG NRW. Jede antragsberechtignte Einrichtung kann maximal drei Anträge bzw. Absichtserklärungen einreichen.

Gemeinsame Berufungen mit AUF entsprechend §39b Hochschulgesetz (HG) sind zulässig. Im Rahmen der Antragstellung muss die Hochschule darlegen, inwiefern es sich um eine gemeinsame Berufung handelt. Maßgeblich für die Bewertung der Forschungsschwerpunkte in den Anträgen ist das Forschungsprofil der Universität und die Passung der zu berufenden Person in dieses Profil (vgl. 6.3.1).

4 Voraussetzungen

Die NRW.BANK übernimmt im Rahmen dieses Programms 50 Prozent der Kosten der Professur für fünf Jahre (vgl. 5.2). Die restlichen 50 Prozent müssen von der Universität aufgebracht werden. Zusätzlich durch die Universität eingeworbene nicht-öffentliche Drittmittel wirken sich nicht mindernd auf die Schenkung aus. Finanzierungsanteile Dritter dürfen nicht aus Einnahmen der Auftragsforschung stammen.

Die Universität soll die Professur nach Ablauf der fünf Jahre verstetigen.

Die Einreichung des Antrags erfolgt durch die jeweilige Universitätsleitung. Die zu berufende Person ist nicht antragsberechtigt.

Die Hochschule stellt sicher, dass die zu berufende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzung für die Berufung auf eine W3-Professur nach dem nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz erfüllt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss bei der zu berufenden Person eine hauptberufliche Beschäftigung im Ausland, bevorzugt im außereuropäischen Raum, bestehen. Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung keine hauptberufliche Beschäftigung besteht, muss das vorherige

hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis im Ausland, bevorzugt im außereuropäischen Raum, bestanden haben. Gastprofessuren, Fellowships und vergleichbare Anstellungen sowie wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche Nebenbeschäftigungen in Deutschland zum Zeitpunkt der Antragstellung sind unschädlich.

Sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen und Daten stehen der NRW.BANK und dem MKW insbesondere auch zum Zwecke der Veröffentlichung in den vom Zuwendungsgeber und seinen nachgeordneten Behörden bestimmten Datenbanken zur Verfügung.

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung im Zeitraum von der Antragstellung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen bekannt gewordenen Daten von der NRW.BANK oder dem MKW auf Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus dürfen sie von ihnen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Spendenprogramms ausgewertet werden. Die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union. Die Antragstellenden stellen insoweit die Bereitstellung der Informationen gemäß der Spezifikation des Kerndatensatz Forschung sicher.

5 Art und Umfang, Höhe der Spende

5.1. Art

Die Spende erfolgt im Wege einer zweckgebundenen Schenkung.

5.2. Gemeinnütziger Zweck und zeitnahe Mittelverwendung

Die Universität hat diese Spende im Rahmen ihrer steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Universität wird von dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung insofern befreit, als sie den erhaltenen Betrag innerhalb von fünf Jahren nach Erhalt verwenden darf; sie ist verpflichtet, die Mittel innerhalb dieser fünf Jahre zu verwenden. Im Rahmen einer etwa zu bildenden Rücklage hat die Universität die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen und nachzuweisen

5.3 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt analog zu einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 Prozent der Gesamtausgaben der Professur (vgl. 5.5).

5.4 Förderdauer

Die Förderdauer beträgt bis zu fünf Jahre ab Beginn der Tätigkeit. Die Person sollte spätestens neun Monate nach Mitteilung der Auswahlentscheidung ihre Tätigkeit aufnehmen.

5.5 Spendenbandbreite

Die Höhe der Spende (50 Prozent der Gesamtausgaben) beträgt bei einer Beschäftigungsdauer der Professur von fünf Jahren bis zu 2.250.000 €.

6 Verfahren

6.1 Einschaltung eines Projektträgers und Bereitstellung von Antragsunterlagen

Mit der Umsetzung des Auswahl- und Begutachtungsverfahrens „Innovationsprofessuren 2025“ hat das MKW NRW folgenden Projektträger beauftragt:

DLR Projektträger
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
- Bereich Bildung, Gender –
Heinrich-Konen-Straße 1 53227 Bonn

Ansprechpartnerinnen für fachliche Fragen ist: Jana Rademacher

Fachliche Fragen können Sie per E-Mail an folgende Adresse richten:

forschungsfoerderung-nrw@dlr.de

Ansprechpersonen für administrative Fragen sind: Ali Vareller, Katja Stolarow

Administrative und fachliche Fragen können Sie per E-Mail an folgende Adressen richten:

stiftungsprofessur@nrwbank.de

Vordrucke für Förderanträge, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse www.forschungsfoerderung.nrw abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

6.2 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig mit einer vorgelagerten Absichtserklärung angelegt.

6.2.1 Vorlage von Absichtserklärungen

Bis zum 05.11.2025 ist eine Absichtserklärung über die geplante Einreichung eines Antrags vorzulegen (Ausschlussfrist). Die Absichtserklärung ist ausschließlich elektronisch einzureichen. Erläuterungen zur Einreichung und zum Inhalt der Absichtserklärung finden sich im Leitfaden zur Förderbekanntmachung.

Die Absichtserklärung muss durch die Hochschulleitung erfolgen und soll ca. eine Seite umfassen.

Das hochschulübergreifende Förderprogramm erfüllt die Voraussetzungen des §38 Abs.1 Nr. 5 HG. Die Hochschulen werden aufgefordert, im Rahmen der Absichtserklärung zu erklären, dass sie das Auswahlverfahren als gleichwertig mit ihren Berufungsverfahren im Sinne des §38 Abs.1 Nr. 5 HG anerkennen.

Die Einreichung der Absichtserklärung erfolgt über PT Outline unter der Adresse <https://ptoutline.eu/app/IP25-AE>.

Die Absichtserklärungen sind als verbindlich einzustufen, da ohne die fristgerechte Einreichung dieser Absichtserklärung eine Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich sein

wird. Als verbindlich gilt die Absichtserklärung in Bezug auf das Themenfeld der Professur und die zu berufende Person.

Unbeschadet der Absichtserklärung bleibt es zulässig, keinen Antrag einzureichen.

6.2.2 Vorlage von Anträgen

Die Einreichung von Anträgen erfolgt nach der fristgerechten Vorlage einer verbindlichen Absichtserklärung.

Die Anträge sind bis zum 09.02.2026 einzureichen.

Die verbindlichen Anforderungen an die Anträge sind auf www.forschungsfoerderung.nrw niedergelegt. NRW.BANK und MKW behalten sich vor, Anträge, die diesen Anforderungen nicht genügen, aus dem Verfahren auszuschließen.

Der Antrag besteht aus einem Antragsformular in PT-Outline und den dazu gehörigen Anlagen.

Die Einreichung der Anträge samt Anlagen erfolgt über PT-Outline unter der Adresse <https://ptoutline.eu/app/IP25>.

6.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Für die Auswahl der zu fördernden Professuren wird eine Jury eingesetzt.

Die Mitglieder der Jury zeichnen sich durch umfangreiche Erfahrungen im Aufbau von Forschungsprofilen aus, verfügen über ausgewiesene Kenntnisse im Transfer und der Berufung von internationalen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen. Es handelt sich um national wie international renommierte Expertinnen und Experten, die nicht in Nordrhein-Westfalen tätig sind.

Die Begutachtung der fristgerecht eingegangenen Anträge erfolgt zunächst durch je zwei externe fachnahe wissenschaftliche Expertinnen und Experten in Form eines schriftlichen Gutachtens gemäß den Bewertungskriterien (vgl. 6.3.1).

Die Jury diskutiert und bewertet alle Anträge entsprechend den Bewertungskriterien und unter Hinzuziehung der o.g. Gutachten. Sie erarbeitet eine Vorschlagsliste der besonders förderwürdigen Anträge für NRW.BANK und MKW.

Die NRW.BANK entscheidet unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel über die Förderung der vom MKW empfohlenen Anträge. Die Vorschlagsliste wird anhand der Empfehlung der Jury erstellt. Nach der Auswahl der Anträge schließen die zu fördernden Einrichtungen einen Schenkungsvertrag mit der NRW.BANK ab.

Folgender Zeitplan ist für das Auswahlverfahren geplant:

Frist für verbindliche Absichtserklärung	05.11.2025
Frist für Anträge	09.02.2026
Information über die Auswahlentscheidung	15.07.2026
Mitteilung über Abschluss des Berufungsverfahrens	15.10.2026
Aufnahme der Tätigkeit der Professur	spätestens 15.04.2027

6.3.1 Begutachtungs-/Bewertungskriterien für Anträge

Folgende Kriterien werden zur Bewertung und Auswahl der Anträge herangezogen:

A) Profilbildung der Universität

A1) Es wurde ein innovatives und zukunftssträchtiges Thema für die Professur im Sinne des Aufrufs (vgl. 1.1) gewählt.

A2) Es wird ein überzeugendes Konzept zum erwartbaren Transfer-/Innovationsgeschehen vorgelegt.

A3) Es ist zu erwarten, dass die Professur zur Profilbildung der antragstellenden Universität maßgeblich beitragen wird.

B) Qualifikation und Passung der Person

B1) Die zu berufende Person verfügt über herausragende wissenschaftliche Qualifikation.

B2) Die zu berufende Person verfügt über eine herausragende pädagogische Eignung / Lehrfähigkeit.

B3) Das Forschungsprofil der zu berufenden Person ergänzt das bereits bestehende Forschungsprofil der Hochschule in schlüssiger Weise.

B4) Durch die Berufung der Person sind wesentliche wissenschaftliche Fortschritte der antragstellenden Universität zu erwarten.

C) Strategie und Nachhaltigkeit

C1) Der Nutzen der neu eingerichteten Professur für die Forschungslandschaft in NRW wird schlüssig dargestellt.

C2) Die Einbettung in die strategische Gesamtausrichtung der antragstellenden Einrichtung wird überzeugend dargestellt.

C3) Es wird plausibel dargelegt, wie die Nachhaltigkeit der Förderung sichergestellt werden kann.

D) Angemessenheit des Finanzrahmens und Mengengerüsts sind gegeben.